



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Stadtentwicklung,
Stadtplanung,
Verkehrsplanung

21.09.2018

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Krause-Kämereit /
Herr Husmann

Telefon: 492 61 11 /
492 61 94

Krause-Kaemereit@stadt-
muenster.de /
Husmann@stadt-
muenster.de

Betrifft

91. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Mauritz-Ost im Bereich Am Pulverschuppen / Copenrathsweg / Warendorfer Straße [Neuerrichtung der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für Flüchtlinge in Münster]
Beschluss zur Änderung

Beratungsfolge

04.10.2018	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
04.10.2018	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
10.10.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
10.10.2018	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt die als Anlage 1 beigefügte Standortuntersuchung zur Neuerrichtung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) in Münster, deren Kriterien geleitete Bewertung der untersuchten Standorte sowie deren Gesamtergebnis zur Kenntnis.
2. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Mauritz-Ost im Bereich Am Pulverschuppen / Copenrathsweg / Warendorfer Straße zu ändern. (91. Änderung des FNP).
3. Der Antrag an den Rat A-R/0065/2018 „Transparenz durch Bürgerbeteiligung – Flächennutzungsplanverfahren für die ZUE durchführen“ ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die obenstehenden Beschlüsse entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Begründung:

Abweichend von der Vorlage „Verlagerung der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) zum Standort Am Pulverschuppen, Warendorfer Straße“ (V/0361/2018), die der Rat in seiner Sitzung am 16.05.2018 einstimmig beschlossen hat, soll die geplante ZUE nunmehr nicht unter Anwendung des § 246 (14) BauGB genehmigt werden, weil die dafür erforderliche Voraussetzung des „dringenden Bedarfs“ rechtlich voraussichtlich nicht zielführend und die Anwendung des § 37 BauGB (Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder) nicht möglich ist, weil die Bauherrin der ZUE nicht das Land NRW, sondern die Stadt Münster sein wird.

Deshalb soll der FNP im Rahmen des Verfahrens zur 91. Änderung für den Errichtungsstandort „Pulverschuppen“ geändert und damit die Voraussetzung geschaffen werden, die ZUE gemäß § 35 (2) BauGB genehmigen zu können. Eine Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 35 (2) BauGB bedeutet, dass nach der Änderung des FNP nicht noch zusätzlich ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss.

Der in der o.a. Vorlage V/0361/2018 präsentierte Standortvorschlag „Pulverschuppen“ wurde auf der Grundlage einer im Vorfeld dieser Vorlage durchgeführten Standortuntersuchung identifiziert, die wegen der Dringlichkeit des Vorhabens auf der zeitnahen liegenschaftlichen Verfügbarkeit der untersuchten Standorte basierte und daher ausschließlich städtische Grundstücke sowie ein Grundstück der Stadtwerke Münster GmbH zum Untersuchungsgegenstand hatte.

In der Zwischenzeit ist eine ergänzende Standortuntersuchung bezogen auf das gesamte Stadtgebiet Münsters und unabhängig von Eigentumsverhältnissen durchgeführt worden. Ergebnis dieser Standortuntersuchung (vgl. Anlage 1) ist, dass der Standort „Pulverschuppen“ nach wie vor als der am besten geeignete Standort im Vergleich mit den übrigen Standorten bewertet wird.

Der Bereich der 91. Änderung des FNP (vgl. Anlage 2) umfasst den geplanten Standort der ZUE sowie die westlich angrenzende Fläche der ehemals militärisch genutzten Einrichtung „Pulverschuppen“, in der zurzeit eine städtische Flüchtlingsunterbringung untergebracht ist. Beide Flächen sollen zukünftig gemeinsam im FNP als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / ZUE* dargestellt werden.

Der gemeinsame Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen / GAL und der FDP-Fraktion an den Rat zur sofortigen Beschlussfassung (A-R/0065/2018) „Transparenz durch Bürgerbeteiligung – Flächennutzungsplanverfahren für die ZUE durchführen“ (vgl. Anlage 3) wurde vom Rat in seiner Sitzung am 19.09.2018 beschlossen und die Verwaltung dementsprechend beauftragt, ein entsprechendes FNP-Änderungsverfahren durchzuführen und eine Änderung des Regionalplans Münsterland bei der Bezirksregierung Münster zu beantragen.

Die Durchführung des erforderlichen FNP-Änderungsverfahrens wird mit dem Beschluss zu Ziff. 2. dieser Vorlage eingeleitet.

Gemäß Beschluss des Rates vom 19.09.2018 zum o.a. Antrag A-R/0065/2018 hat die Verwaltung bereits mit Schreiben vom 20.09.2018 bei der Bezirksregierung Münster die als Voraussetzung für die Durchführung der 91. FNP-Änderung erforderliche Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt.

Der o.a. Antrag A-R/0065/2018 ist daher erledigt.

Eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 91. FNP-Änderung im Bereich „Pulverschuppen“ ist für das 4. Quartal d. J. vorgesehen.

I.V.

gez.
Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A

1. Standortuntersuchung Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) in Münster
2. Bereich der FNP-Änderung
3. Ratsantrag A-R/0065/2018